

[Bei Fragen von in- und ausländischen Kreditinstituten zur Ausstellung von Depotbestätigungen und deren Übermittlung können diese wie folgt gestellt werden:

telefonisch: +43 800 880890

per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de]

Angaben

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die **Depotbestätigung** ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat **folgende Angaben zu enthalten**:

- Angaben über die ausstellende Stelle: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes
- Angaben über die Aktionärin bzw. den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs, ISIN AT000000STR1
- Depotnummer andernfalls eine sonstige Bezeichnung
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtags 9.6.2020 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) beziehen.

Ausstellung nicht vor 10.6.2020!

Aus diesem Grund ist die Übermittlung einer Depotbestätigung vor dem 10.6.2020 nicht möglich.

Sprache

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionärinnen und Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Keine Ausübung von Aktionärsrechten in virtueller Hauptversammlung ohne vollständige und richtige Depotbestätigung

Die Gesellschaft macht höflich darauf aufmerksam, dass Aktionärinnen und Aktionäre, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen keine vollständige und richtige Depotbestätigung gem. § 10a AktG rechtzeitig und auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt haben, weder das Fragerecht noch durch den besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV das Stimm-, Antrags oder Widerspruchsrechts in der virtuellen Hauptversammlung ausüben können!

Beispiele

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, welche nicht den Anforderungen des § 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird auf beiliegende Muster bzw. Beispiele für den Fall der Übermittlung von Depotbestätigungen per Post, per Telefax oder per E-Mail verwiesen.

Wohlverstanden ist, dass die Muster und Beispiele nur zur Veranschaulichung dienen und von der Gesellschaft alle Depotbestätigungen akzeptiert werden, die inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und rechtzeitig auf einem der oben genannten Kommunikationswege der Gesellschaft zugehen.